

aus Quedlinburg praktiziert. Er versandte an Funktionäre Drohbriefe, fertige Trauerkarten an und verschickte sie an die Ehefrauen dieser Funktionäre. Mit der Morddrohung „Herzliches Beileid zum baldigen Ableben Ihres Ehegatten“ versuchte er, Frauen und Kinder zu erschrecken und einzuschüchtern. Unter Mißbrauch der Namen von Frauen, deren Männer im öffentlichen Leben stehen, ließ er in den Bezirkszeitungen Traueranzeigen veröffentlichen. Er beauftragte schließlich ein Beerdigungsinstitut, den „Leichnam“ eines völlig gesunden Bürgermeisters abzuholen.⁹⁸

Nicht selten sind brutale Angriffe auf fortschrittliche Bürger. Parteifunktionäre, Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen und der LPG, Genossenschaftsbauern usw. werden niedergeschlagen, oder ihnen wird mit „Aufhängen“ gedroht. Im Personenzug Drebkau-Petershain wurde vor etwa einem Jahr ein Mitglied der Arbeiterpartei wegen seiner Parteizugehörigkeit angegriffen. Es wurde versucht, diesen Bürger aus dem fahrenden Zug zu werfen.

Ob der Terror von außen gelenkt und geleitet und in unsere Republik hineingetragen wird oder ob feindliche Kräfte von sich aus in der DDR zum Terror übergehen, das Wesen dieser Verbrechen bleibt das gleiche.

Diese Beispiele geben einen Einblick in die vielfältigen Methoden des Terrors. Die Täter tarnen sich, indem sie zum Überfall persönliche Zwistigkeiten zum Vorwand nehmen oder in Lokalen nach dem Genuß von Alkohol Schlägereien mit fortschrittlichen Bürgern provozieren. Hier bedarf es der besonders sorgfältigen Untersuchung aller Umstände, der Zeit und des Ortes, der Beteiligten, ihrer gesellschaftlichen Rolle, Herkunft und Stellung zu unserem Staat usw., um diese Verbrechen in ihrem Charakter richtig erkennen und z. B. den Terror von der Körperverletzung usw. unterscheiden zu können.

Bei der Unterscheidung des Terrors von anderen schweren Straftaten **entsteht jeweils das Problem, ob Gewaltakte oder Drohungen mit derartigen Verbrechen begangen wurden, um auf das Verhältnis Staat - Bürger einzuwirken.** Ist eine solche Zielrichtung festzustellen, dann handelt es sich um das Staatsverbrechen des Terrors. Die gesamten Erfahrungen aus dem Kampf gegen Terrorakte liegen dem § 17 StEG zugrunde.

§ 17 StEG setzt die Verübung von Gewaltakten oder die Drohung mit Gewaltakten voraus. Diese beiden Alternativen beschreiben eine Einwirkung, die sich unmittelbar sowohl auf Personen als auch auf Sachen beziehen kann. Der Sprengstoffanschlag wird beispielsweise eine Gewalteinwirkung entweder auf Menschen oder auf Sachen oder auch auf beides enthalten. Die terroristische Brandstiftung dagegen ist regelmäßig eine Einwirkung auf Sachen. Dabei spielt es für die Tatbestandsmäßigkeit keine Rolle, ob es sich um Privateigentum oder gesellschaftliches Eigentum handelt.

^{98.} vgl. Unmenschlichkeit als System, Berlin 1957, S. 233 f., 236 ff.